

# **BVGer C-8255/2010 vom 24. Oktober 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-8255\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8255_2010)

FR: TAF C-8255/2010 du 24 octobre 2011

IT: TAF C-8255/2010 del 24 ottobre 2011

## **Regeste**

Freiwillige Versicherung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK den Beschwerdeführer zu Recht nicht in die freiwillige Versicherung aufgenommen hat.

#### **E. 3.1**

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Gemäss Art. 7 Abs. 1 VFV können Personen der freiwilligen Versicherung beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfüllen, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VFV muss die Beitrittserklärung schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich. Liegen ausserordentliche Umstände vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Ausgleichskasse auf Gesuch in Einzelfällen die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung um längstens ein Jahr erstrecken. Die Gewährung oder die Ablehnung ist durch eine Kassenverfügung zu treffen (Art. 11 VFV). Rechtsprechungsgemäss sind die Voraussetzungen für die Annahme von ausserordentlichen Verhältnissen und der daraus folgenden Verlängerung der Beitrittsfrist gemäss Art. 11 VFV sehr streng. Mangelndes Wissen eines Versicherten um seine Rechte und Pflichten gehört nicht zu den Fällen, in welchen eine Verlängerung der Frist möglich ist (vgl. BGE 97 V 213 E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 3.2**

Es ist vorliegend unbestritten, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise aus der Schweiz im Mai 2009 der obligatorischen Versicherung angehörte. Aus den Akten geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer im Juni 2010 bei der SAK ein Gesuch um Aufnahme in die freiwillige Versicherung gestellt hat. Betreffend dem auf dem Anmeldeformular vermerkten Datum (17.6.2009) ist festzuhalten, dass es sich beim Jahr um einen Schreibfehler handeln muss, da das Formular am 30. Juni 2010 bei der SAK eingetroffen ist und der Beschwerdeführer auf der ersten Seite des Formulars zudem angibt,

er sei seit dem 30. Januar 2010 verheiratet, was er am 17. Juni 2009 wohl noch nicht geschrieben hätte. Im Übrigen räumt der Beschwerdeführer in seiner Replik auch ein, er habe die Anmeldung 17 Tage zu spät eingereicht, weshalb auf der Anmeldung zweifellos das Jahr 2010 gemeint sein muss. Ferner ist für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Anmeldung ohnehin jeweils der Eingang bei der SAK oder bei einer Auslandsvertretung massgebend (vgl. Art. 3 und 8 Abs. 1 VFV). Weil die Anmeldung erst am 30. Juni 2010 bei der SAK eingegangen ist, hat der Beschwerdeführer seine Anmeldung einen Monat zu spät eingereicht. Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Beitrittsfrist gemäss Art. 11 VFV, welche rechtsprechungsgemäss nur in sehr seltenen Fällen gegeben sind, sind vorliegend auch nicht erfüllt.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung zu spät eingereicht hat und die SAK das Beitrittsgesuch daher zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist demzufolge im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen. 4.1. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.